

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

01.04.2003

2.41.03 Nr. 3

Satzung der Gemeinsamen Kommission für den Studiengang
„Drama, Theater, Medien“ der Justus-Liebig-Universität Gießen

	<i>Senat</i>	<i>Genehmigung HMWK</i>	<i>StAnz.</i>	<i>Seite</i>
<i>Satzung</i>	30.10.2002	18.11.2002	Nr. 7 / 17.02.2003	716

Satzung der Gemeinsamen Kommission für den Studiengang „Drama, Theater, Medien“ der Justus-Liebig-Universität Gießen

vom 30. Oktober 2002

Der Senat der Justus-Liebig-Universität Gießen hat – auf Vorschlag der betroffenen Fachbereiche 03 – Sozial- und Kulturwissenschaften, 04 – Geschichts- und Kulturwissenschaften sowie 05 – Sprache, Literatur, Kultur – am 30. Oktober 2002 nach § 40 Absatz 2 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) die folgende Satzung erlassen:

§1 Aufgaben

Die Fachbereiche 03 - Sozial- und Kulturwissenschaften, 04 - Geschichts- und Kulturwissenschaften sowie 05 – Sprache, Literatur, Kultur der Justus-Liebig-Universität Gießen bilden eine Gemeinsame Kommission für den Studiengang „Drama, Theater, Medien“.

Die Gemeinsame Kommission „Drama, Theater, Medien“ hat die Aufgabe,

1. die Lehre der an dem Studiengang „Drama, Theater, Medien“ beteiligten Fachbereiche zu koordinieren,
2. die zuständigen Organe des Fachbereichs 05 – Sprache, Literatur, Kultur, der Universität in den Fragen der Lehre zu beraten und zu unterstützen.
3. zu Änderungen der Prüfungs- und Studienordnungen für den Studiengang „Drama, Theater, Medien“ Stellung zu nehmen,
4. Vorschläge für die Gastprofessuren am Institut für Angewandte Theaterwissenschaft zu unterbreiten oder zu Vorschlägen des Instituts Stellung zu nehmen.

Satzung GK „Drama, Theater, Medien“	01.04.2003	2.41.03 Nr. 3	S. 2
--	------------	----------------------	------

§ 2 Zusammensetzung

(1) Mitglieder der Gemeinsamen Kommission „Drama, Theater, Medien“ sind:

1. die Intendantin oder der Intendant des Stadttheaters Gießen oder ein anders Mitglied aus dem Vorstand der „Hessischen Theaterakademie“,
2. sechs Mitglieder der Professorengruppe aus dem Fachbereich 05 - Sprache, Literatur, Kultur, und zwar beide Inhaber der Professur für Angewandte Theaterwissenschaft sowie je ein Vertreter der Bausteinfächer Germanistik, Anglistik, Romanistik und Slavistik,
3. je ein Mitglied der Professorengruppe aus dem Fachbereich 03 - Sozial- und Kulturwissenschaften, das das Fachgebiet Musikwissenschaft vertreten muss, und aus dem Fachbereich 04 - Geschichts- und Kulturwissenschaften, das das Fachgebiet Kunstgeschichte vertreten muss,
4. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das dem Institut für Angewandte Theaterwissenschaft angehören muss,
5. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den anderen Fachbereichen oder Fachgebieten sowie
6. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden, die im Studiengang „Drama, Theater, Medien“ eingeschrieben sein müssen.

Für jedes Kommissionsmitglied ist ein stellvertretendes Kommissionsmitglied zu bestellen.

(2) Das Kommissionsmitglied nach Absatz 1

1. Nummer 1 wird auf Vorschlag des Direktoriums des Instituts für Angewandte Theaterwissenschaft und
2. die Kommissionsmitglieder und die stellvertretenden Kommissionsmitglieder nach Nummer 2, 3, 4, 5 und 6 werden auf Vorschlag (durch Wahl) der jeweiligen Gruppenvertretung in den betroffenen Fachbereichsräten

von der Präsidentin oder von dem Präsidenten bestellt.

Das Vorschlagsrecht für die Bestellung des Kommissionsmitgliedes und des stellvertretenden Kommissionsmitgliedes nach Absatz 1 Nummer 5, steht abwechselnd – beginnend mit dem Fachbereich 03 – Sozial- und Kulturwissenschaften in aufsteigender Reihenfolge – den Gruppenvertretung der drei Fachbereiche zu; die Vorgeschlagenen aus den Fachbereichen 03 – Sozial- und Kulturwissenschaften und 04 – Geschichts- und Kulturwissenschaften sollen in den in Absatz 1 Nummer 3 genannten Fachgebieten tätig sein.

(3) Die Kommissionsmitglieder und die stellvertretenden Kommissionsmitglieder nach Absatz 1 Nummer 2 bis Nummer 4 haben eine Amtszeit von drei Jahren; das studentische Kommissionsmitglied und das stellvertretenden studentische Kommissionsmitglied haben eine Amtszeit von einem Jahr. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober eines Jahres.

§ 3 Vorsitz

Die Gemeinsamen Kommission wählt aus ihrer Mitte ein Mitglied der Professorengruppe zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe zur stellvertretenden Vorsitzenden oder zum stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

Satzung GK „Drama, Theater, Medien“	01.04.2003	2.41.03 Nr. 3	S. 3
--	------------	----------------------	------

**§ 4
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.
- (2) Die erstmalige Bestellung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Gemeinsamen Kommission erfolgt nach dem In-Kraft-Treten der Satzung gegebenenfalls für eine verkürzte Amtszeit.

Gießen, 18. Dezember 2002

Professor Dr. Stefan Hormuth
Präsident der Justus-
Liebig-Universität Gießen

B1-032-09-P02-88-9